

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 44.

Donnerstag, 22. Februar

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingstraße 18, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
Erscheint: Werktag nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1296, Redaktion Nr. 4674.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingelant) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der neue österreichisch-ungarische Minister des Äußern Graf Berchtold und der Reichskanzler haben herzliche Telegramme gewechselt.

Die Nachricht des Reuterschen Büreaus, daß 500 italienische Soldaten auf den Farfaninseln im Roten Meere gelandet wären, bewahrheitet sich nicht.

Nach Meldungen aus Washington breitet sich die Anarchie in Mexiko immer mehr aus. Mehrere Städte sind in den Händen der Aufständischen.

In Houston (Texas) zerstörte ein Großfeuer viele Wohnhäuser, Fabriken und Kirchen. Gegen 1000 Personen sind obdachlos.

Im Hojactunnel im Staate Massachusetts, den längsten amerikanischen Tunnel, ließ ein Personenzug und ein Güterzug zusammen, wobei eine Anzahl Personen getötet wurde.

Amthlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem früheren Auktionator Karl Eduard Camillo Stolle in Niederösterreich das Albrechtstkreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Oberaufseher bei der Gefangenanstalt Leipzig August Heppner und der Wachmeister bei dem Amtsgerichte Hainichen Friedrich August Heinrich Wöhlmann die ihnen von Se. Majestät dem Kaiser, König von Preußen, verliehenen Auszeichnungen annehmen und tragen und zwar Heppner das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, Wöhlmann das Allgemeine Ehrenzeichen.

Verordnung, den juristischen Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche betreffend;

vom 17. Februar 1912.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Verordnung vom 22. Dezember 1902 (G.-u. S.-Bl. v. 1903 S. 49) unter Aufhebung der Verordnung vom 26. Februar 1904 (G.-u. S.-Bl. S. 108), wie folgt, abgeändert und ergänzt:

Artikel 1.

§ 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 erhält die Fassung:

c. mindestens eine Dienstleistung von 2 Jahren bei den Justizbehörden und von 6 Monaten bei einem Rechtsanwalt vollendet haben.

Artikel 2.

§ 2 erhält hinter dem Worte Amtshauptmannschaft den Zusatz:

„oder der Polizeidirektion Dresden“.

Artikel 3.

§ 8 Abs. 2 erhält die Fassung:
Für die Anrechnung des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden auf die Vorbereitungszeit im Justizdienste sind die Vorschriften des Art. I der Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juli 1911 (G.-u. S.-Bl. S. 151) maßgebend.

Die Verwaltungsbehörden haben die zum Vorbereitungsdienst bei ihnen zugelassenen Referendare bei dem Antritt unter Hinweis auf die bei den Justizbehörden erfolgte eidliche Verpflichtung (§ 3 der Verordnung vom 1. Februar 1904 — G.-u. S.-Bl. S. 46 —) durch Handschlag zu verpflichten.

Artikel 4.

Eingefügt wird § 9a:
Referendare, welche bei Gemeindeverwaltungen beschäftigt oder angestellt sind, können auf ihren Antrag zu der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zugelassen werden, wenn sie nach Erfüllung der in § 1 bestimmten Voraussetzungen einen vierjährigen Vorbereitungsdienst bei Justiz- und Verwaltungsbehörden, und zwar 18 Monate davon bei Verwaltungsbehörden, vollendet haben.

Artikel 5.

§ 11 unter c erhält den Zusatz:
Die mündliche Prüfung ist öffentlich.

Artikel 6.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von Art. 1 und 4 dieser Verordnung in den Grenzen der seither gültigen Vorbereitungszeiten für diejenigen Referendare zuzulassen, deren Vorbereitungsdiensft vor dem 1. Juli 1911 begonnen hat.

Dresden, den 17. Februar 1912. 118, 239 D. R.

Ministerium des Innern. 1287

Das Kaiserl. Gesundheitsamt meldet den Ausbruch und das Fortschreiten der Maul- und Klauenseuche vom Schlachthofe in Straßburg i. El. am 19. d. M.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Inseratenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königl. Hofe.

Dresden, 22. Februar. Se. Majestät der König wohnte früh 8 Uhr Refrutenbesichtigungen beim 1. Bataillon des 1. (Leib-) Grenadierregiments Nr. 100 bei.

An der königlichen Mittagstafel nahmen Ihre Königl. Hoheit Prinzessin Mathilde und die Damen und Herren vom Dienst teil.

Se. Majestät der König wird mit Ihren Königl. Hoheiten dem Kronprinzen und dem Prinzen Friedrich Christian abends der Aufführung des Lustspiels „Jopf und Schwert“ im Königl. Schauspielhause betwohnen.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

— Eine Anzahl Künstler- und Architektenvereinigungen (Ortsgruppe Dresden des Bundes Deutscher Architekten, Dresdner Kunstgenossenschaft, Dresdner Architektenverein, Künstlervereinigung Dresden, Künstlervereinigung „Junii“, Sächsischer Ingenieur- und Architektenverein) haben unlängst eine Eingabe an das Königl. Ministerium des Innern gerichtet, in der sie eine veränderte Organisation der sächsischen Denkmalpflege unter Einsetzung einer mit „administrativer Macht“ auszustattenden Autorität in Fragen der Kunst und der Kunstgeschichte als Spitze für notwendig bezeichnen und in Anregung bringen. Die Eingabe ist, bevor das Ministerium des Innern sich darüber schlüssig gemacht und die Antragsteller beschieden hat, Ende Januar in mehreren Tageszeitungen veröffentlicht worden. Den Antragstellern soll daher hier auch öffentlich die Antwort erteilt werden.

Nach dem topographischen Bericht über die gemeinsame Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz zu Salzburg bei der preussische Konservator der Rheinprovinz hat seinem Vortrag über die Denkmalpflege in Deutschland (S. 51 fgd.) nicht den ungerechtfertigten Vorwurf erhoben, daß „dem sächsischen Denkmalsschutz die Stohkraft fehle“. Er hat vielmehr bemerkt, so ausgezeichnete Männer auch in der sächsischen Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler seien und so bewundernswert vielfach die Ergebnisse seien, über die bisher die Tätigkeitsberichte der Kommission ganz Deutschland Auskunft gegeben hätten, so scheint ihm doch, daß die Initiativkraft der Denkmalpflege in Sachsen nur noch gewinnen könnte, wenn eine persönliche Spitze oder ein persönliches Organ mit all den Machtbefugnissen eines Konservators der Kommission zur Seite stände.

Demgegenüber ist zunächst auf die mit Genehmigung Se. Majestät des Königs erlassenen Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1894 (G.-u. S.-Bl. S. 143) und vom 8. April 1902 (dasselbst S. 117) hinzuweisen. Danach steht einem Rate des Ministeriums des Innern der Vorsitz und die Geschäftsleitung in der Kommission zu, und besteht bei dieser Behörde ein kollegialischer Geschäftsgang; ihr Wirkungsbereich umfaßt hauptsächlich die Begutachtung der von den Ministern und dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium bezüglich der Denkmalpflege an sie gerichteten Fragen und der Besuche um Staatsbeihilfen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Kunstdenkmälern.

Da vor allem die kirchlichen Kunstdenkmäler in Betracht kommen mußten, hatte sich das Ministerium des Innern mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium vor der Regelung der Angelegenheit ins Benehmen gesetzt. Dieses hat sein Einverständnis zwar im allgemeinen erklärt, aber zugleich ausgesprochen, daß ihm

die weitgehende Verpflichtung, wonach das Landes-konsistorium bei allen die kirchlichen Kunstdenkmäler betreffenden Fragen sich der Kommission als alleinigen begutachtenden Organ zu bedienen habe, weder durch ein Bedürfnis gerechtfertigt erscheine, noch von ihm im voraus übernommen werden könne. Denn so sehr man auch, wie bisher, fortfahren werde, bei der Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Kunstdenkmäler auch dem antiquarischen Gesichtspunkte zu seinem Rechte zu verhelfen, so werde dieser allein doch niemals den Ausschlag geben können, vielmehr würden die Anforderungen der kirchlichen Zweckbestimmung und die Bedürfnisse der gottesdienstlichen Weiterbenutzung mitbestimmend sein müssen.

Im übrigen sind die sächsischen Gemeindebehörden vom Ministerium des Innern beschieden worden, daß zwar die Gemeindeordnungen vom 24. April 1873 keine Bestimmung enthielten, welche die Gemeinden bei wesentlicher Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von geschichtlichem oder künstlerischem Werte an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde binde. Nach Einsetzung der Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler erwarte aber das Ministerium, daß auch ohne eine gesetzliche Bestimmung die Gemeindebehörden künftig derartige Maßnahmen unterlassen würden, solange sie nicht die Entscheidung der Kommission eingeholt hätten.

Auf dieser Grundlage hat die im Jahre 1894 eingesezte Kommission ihre Tätigkeit entwickelt, und der Erfolg hat vollständig nicht nur den Erwartungen der Regierung, sondern auch aller objektiv urteilenden in- und ausländischen Kreise entsprochen.

Auch in dem erwähnten Vortrage wird ausdrücklich betont, „wie außerordentlich das Königtum Sachsen zeige, welche Fälle von Vertrauen gerade Entscheidungen genöfien, die eben von einer solchen Kommission ausgingen, in der alle Interessentkreise des Landes ihre normale Vertretung hätten.“

Infolgedessen hat sich auch die Wirksamkeit der Kommission erheblich ausgedehnt; die Zahl der Eingänge, die vom Jahre 1900 bis 1902 1930 betrug, ist in den letzten drei Jahren (1909 bis 1911) trotz möglicher Geschäftvereinfachung auf 5352 gestiegen.

Diese Entwicklung der von ihm geschaffenen Organisation hat das Ministerium des Innern bisher mit lebhafter Befriedigung verfolgt, und es hat um so weniger Anlaß, hierin eine Änderung im Sinne der Gesuchsteller eintreten zu lassen als es ihm nach vielfachen Erfahrungen unerläßlich erscheint, daß ein Mitglied des Ministeriums unter dessen Aufsicht — aber auch, wo nötig, Schutz — die von dem Vortragenden erwähnte „Spitze“ bilde.

Denn aber die praktische Denkmalpflege, wie sie die Kommission bei ihrer jetzigen Verfassung bisher zu leisten in der Lage gewesen ist, selbst von den Gesuchstellern nicht bemängelt werden konnte, so ist kein Grund für die von ihnen begehrte „Änderung der Verfassung der Denkmalpflege in Sachsen“ zu erkennen.

Selbst wenn man die beiden in der Eingabe benannten bayerischen Kunstverständigen für berufen ansehen wollte, über die Verfassung der sächsischen Behörde zu urteilen, so ist doch das geradezu irreführend, was ihnen im ersten Abzuge der Eingabe unterlegt wird. So soll sich in Dr. Hagers Aufsatz über Denkmalpflege („Münchener Neueste Nachrichten“ Nr. 113 vom 9. März 1911) „dasselbe Urteil zeigen — daß nämlich dem sächsischen Denkmalsschutz die Stohkraft fehle —, wiewohl er sich „über die organisatorische Durchführung ausgesprochen (!) habe.“ Statt dessen gebent er am Eingange ausdrücklich der „einsichtsvollen Unterstützung der Staatsregierung“ bei den bezüglichen Bestrebungen, er erkennt an (und zwar an der Hand von Prof. Bruds Schrift über die Denkmalpflege im Königtum Sachsen), daß man hier seit langer Zeit „den alten Denkmälern großes Verständnis entgegenbringe“, er rühmt, daß alle Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten, die unter Beratung und Beihilfe der Kommission im letzten Jahrzehnte ausgeführt wurden, vom neuzeitlichen Geiste befeelt seien, er gedenkt des Grabnerschen Schutvorbaues an der Goldenen Pforte“ und dessen Chorausganges an der Schneebetger Wolfgangskirche, er hebt die von der Kommission hinsichtlich der geforderten künstlerischen Ausmalung der Nikolai-kirche in Döbeln betätigte Energie hervor, er spricht am Schluß ganz allgemein „von der frischen, frohen Tatkraft, von dem weiten Blick, von der Verbannung jeder bürokratischen Regung und Anstaltlichkeit, kurz von all den Vorzügen, die wir an der Denkmalpflege Sachsens bewundern dürfen.“

Wenigstens kann die von Gabriel v. Seidl in der benannten Zeitung hierauf veröffentlichte Entregnung im Sinne der Gesuchsteller irgendwie verwertet werden. Er befaßt sich darin weder im allgemeinen mit